

ter, Werkstättenleiterinnen bzw Werkstättenleiter größerer Werkstätten.

Mindestgehalt € 2.954,00

Kategorie IX:

Leiterinnen bzw Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergebnisverantwortung besitzen. Be-

triebsleiterinnen bzw Betriebsleiter und Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt € 3.299,00

Kategorie X:

Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 2,18 Mio. € 3.833,00

bis 5,09 Mio. € 4.055,00

über 5,09 Mio..... € 4.375,00

§ 15b Gehaltsordnung B

Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 1996 begründet wurden:

Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr 810,00

2. Lehrjahr 985,00

3. Lehrjahr 1.280,00

4. Lehrjahr oder Doppellehre 1.345,00

Für Ferialangestellte und Ferialpraktikanten, die kurzfristig – das ist bis zu maximal 4 Monate pro Kalenderjahr – beschäftigt werden, erfolgt die Entlohnung wie für Lehrlinge im 2. Lehrjahr.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50% des jeweiligen Lehrlingseinkommens verbleiben.

Kategorie I:

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter und Bürokräfte, die über Anweisung einfache Arbeit verrichten.

Mindestgehalt € 1.900,00

Kategorie II:

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter im Ein- und Verkauf und Bürokräfte, die über Anweisung ihre Arbeit selbstständig verrichten, wie Verkäuferinnen bzw Verkäufer mit Beratungsfunktion, Fakturistinnen bzw Fakturisten, die nach vorbereiteten Unterlagen fakturieren, Buchhaltungshilfskräfte.

Mindestgehalt € 1.996,00

Kategorie III:

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter und Bürokräfte, die selbstständig arbeiten können und schon besondere Fachkenntnisse besitzen, wie zB Buchhaltungskräfte und qualifizierte Fakturistinnen bzw Fakturisten, Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter in kleineren Einkaufsmärkten, Verkäuferinnen bzw Verkäufer mit besonderen Fachkenntnissen

und Beratungsfunktion, Kassierinnen bzw Kassiere mit Beratungsaufgaben, technische Angestellte, Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter im Aufendienst, Personalverrechnerinnen bzw Personalverrechner, Werkstättenverrechnerinnen bzw Werkstättenverrechner.

Mindestgehalt € 2.144,00

Kategorie IV:

Angestellte mit umfassenden Fachkenntnissen auf systemisierten Posten, Kassierinnen bzw Kassiere mit Spartenverantwortung in der Genossenschaft bzw am Standort, selbstständige Personalverrechnerinnen bzw Personalverrechner und selbstständige Buchhalterinnen bzw Buchhalter ohne Bilanzverantwortung, Filialleiterinnen bzw Filialleiter (in kleineren Filialen), Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter in größeren Einkaufsmärkten, Marktleiterinnen bzw Marktleiter in kleineren Märkten, Werkstättenmeisterinnen bzw Werkstättenmeister (in kleineren Werkstätten), Stellvertretung Werkstättenmeisterinnen bzw Werkstättenmeister (in größeren Werkstätten), Werkmeisterinnen bzw Werkmeister und leitende Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter in kleineren Gruppen.

Mindestgehalt € 2.332,00

Kategorie V

Angestellte mit Dispositionsqualifikation, Werkstättenleiterinnen bzw Werkstättenleiter, Filialleiterinnen bzw Filialleiter (in größeren Filialen), Marktleiterinnen bzw Marktleiter mit mehr als 10 Mitarbeitern, Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter größerer Gruppen, Bilanzbuchhalterinnen bzw Bilanzbuchhalter, Verwalterinnen bzw Verwalter.

Mindestgehalt € 2.508,00

Kategorie VI:

Stellvertretung von Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Lagerhäusern, Standortleiterinnen bzw Standortleiter, leitende Angestellte und Angestellte mit Dispositionsverantwortung, Leiterinnen bzw Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergeb-

nisverantwortung besitzen, Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt € 3.306,00

Kategorie VII:

Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 5,09 Mio. € 4.055,00

über 5,09 Mio..... € 4.375,00

§ 15c Biennien/Triennien

Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. 12. 1996 begründet wurden.

a) Jede Dienstnehmerin/jeder Dienstnehmer erhält jeweils nach zwei Jahren eine Erhöhung seines Gehaltes nach beiliegendem Gehaltsschema.

Bienniovorrückungen erfolgen grundsätzlich nur am 1. Jänner oder 1. Juli eines Jahres.

b) Die Biennien enden in jeder Kategorie mit dem 44. Dienstjahr.

c) Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Genossenschaftsleitung anheimgestellt.

Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 1996 begründet wurden.

d) Jeder Dienstnehmerin/jedem Dienstnehmer ist jeweils nach 3 Jahren (Triennium) eine Erhöhung seines Gehaltes zu gewähren, wobei sich die Trienniensätze jeweils aus der Gehaltstabelle ergeben. Darüber hinaus können den Angestellten freiwillig weitere Triennien zuerkannt werden.

e) Sowohl Höherentlohnung über das Mindestgehalt als auch außerordentliche Gehaltserhöhungen können den Triennien zugerechnet werden.

f) Die Triennienzuerkennungen erfolgen mit dem Monatsersten des errechneten Vorrückungstichtags.

(lit f idF ab 1. April 2023)

g) Bei nicht entsprechender Leistung kann der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer das Triennium verweigert werden. Die Verweigerung des Trienniums ist dem Angestellten-Betriebsrat mitzuteilen, und auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu verhandeln.

h) Jede Veränderung des Gehaltes oder der Kategorie ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

i) Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Geschäftsführung anheimgestellt.

j) Bei ab 01. April 2022 neueintretenden Lehrlinge werden die innerbetrieblichen Lehrzeiten auf die Betriebszugehörigkeit für die Gehaltseinstufung angerechnet.

§ 16 Kassierfehlgeld

(1) Angestellte, die als Kassierinnen bzw Kassiere eingesetzt werden, erhalten für jeden Tag, an dem sie Kassiertätigkeit ausüben, als Kassierfehlgeld € 1,30.

(2) Das Kassierfehlgeld wird zwölfmal im Jahr mit dem Gehalt ausbezahlt.

(3) Das Kassierfehlgeld wird auf ein verzinsliches Sparsparreinkonto der Kassierin bzw des Kassiers, das zu-

gunsten der Dienstgeberin bzw des Dienstgebers zur Deckung allfälliger Kassenabgänge gesperrt ist, so lange erlegt, bis ein Betrag in der Höhe des zwölffachen monatlichen Kassierfehlgeldes erreicht ist. Sobald das Zwölfwache monatliche Kassierfehlgeld erreicht ist, wird das weitere Kassierfehlgeld an die Kassierin bzw den Kassier ausgefolgt.

§ 17 Spesensätze

Ab 1. Mai 2021 gilt:

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn Mitarbeiter zur Ausführung eines erteilten dienstlichen Auftrages das Gemeindegebiet des gewöhnlichen Dienstortes vorüber-

gehend verlassen. Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit

der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

(2) Reiseaufwandsentschädigungen

a. Die Sätze der Reiseaufwandsentschädigung (Taggeld und Nächtigungsgeld) richten sich nach dem Einkommenssteuergesetz in der geltenden Fassung. Das volle Taggeld wird nach der 24 Stunden Regelung berechnet. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so ist der Dienstnehmer berechtigt für jede angefangene Stunde 1/12 des vollen Taggeldes zu berechnen. Das Be- und Entladen unterbricht Dienstreisen nicht. Die Spesenregelung gilt auch für Standorte außerhalb des eigenen Bundeslandes und im Ausland.

Für leitende Angestellte (nach § 278 Abs 2 Z 2 LAG (2021)) können für Dienstreisen im eigenen Bundesland abweichende Regelungen vereinbart werden.

b. Ein vom Arbeitgeber oder 3. Personen bezahltes Essen (außer dem Frühstück) führt zur Kürzung des Taggeldes um jeweils € 13,20.

c. Bei Nächtigung (inkl. Frühstück) werden bei Vorlage der Rechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt. Andernfalls gebührt ein Nächtigungsgeld von € 15,00.

d. Wird im Einvernehmen mit dem Dienstgeber für dienstliche Zwecke ein eigenes Fahrzeug verwendet, gebührt das amtliche Kilometergeld.

Für öffentliche Verkehrsmittel gebührt der volle Kostenersatz für die Fahrkarte.

e. Für die Einreichung der Reisekostenabrechnungen wird eine 3-monatige Verfallsfrist festgelegt.

§ 18 Abfertigung

(1) Bei Ausscheiden aus dem Dienst wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze (Männer 65. und Frauen 60. Lebensjahr) gebührt der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer die Abfertigung gemäß § 23 des Angestelltengesetzes.

(2) Bei Kündigung durch die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer infolge Erreichung des gesetzlichen Rentenalters (§ 253 ASVG) oder bei vorzeitiger Alterspension (§ 253 a und § 253 b ASVG) gebührt ebenfalls die volle Abfertigung.

(3) Im Falle des Ablebens einer aktiven Dienstnehmerin bzw eines aktiven Dienstnehmers gebührt den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen an Stelle des im § 23 Abs 6 des Angestelltengesetzes vorgesehenen halben Abfertigungsbetrages die volle Abfertigung.

(4) Anspruchsberechtigt sind nachfolgend angeführte Hinterbliebene:

a) die Witwe (der Witwer), wenn die Ehe nicht gerichtlich aufgelöst wurde,

b) die ehelichen Kinder des Verstorbenen,

c) die Eltern, sofern sie vom Verstorbenen überwiegend unterstützt wurden,

d) die Geschwister und unehelichen Kinder, sofern sie mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und von ihm überwiegend unterstützt wurden.

Die oben angeführte Abfertigung gebührt nur einmal und steht im Zweifelsfalle jener Person zu, die für das Begräbnis vorgesorgt hat.

(5) Für Angestellte, die ab dem 1. Jänner 2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind, gelten die Bestimmungen der Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) des Landarbeitsgesetzes 2021.

§ 19 Kündigung des Dienstverhältnisses

(1) Die Beendigung des Dienstverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, in den nachstehenden Absätzen sind diese derzeit folgendermaßen geregelt.

a) Mangels einer für die Dienstnehmerin bzw den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann die Dienstgeberin bzw der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem

vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier, nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

b) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die in Abs 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

c) Mangels einer für sie bzw ihn günstigeren Vereinbarung kann die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die von der Dienstgeberin bzw vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer

sein als die mit der Dienstnehmerin bzw dem Dienstnehmer vereinbarte Kündigungsfrist.

d) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Keine Dienstnehmerin/kein Dienstnehmer darf durch diesen Kollektivvertrag in seinen Bezügen verkürzt werden. Günstigere Rechte, die in Einzelverträgen enthalten sind, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kollektivvertrages in Geltung stehen, bleiben gewahrt, es sei denn, dass in diesem Vertrag ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Überzahlungen (zB starre Zulagen) bleiben in euro-mäßiger Höhe erhalten. Die Gehaltserhöhung wird vereinbarungsgemäß auf einrechenbare Zulagen angerechnet. Prozentmäßige Überzahlungen werden von der erhöhten Basis berechnet.

(2) Soweit in diesem Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(3) Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021.

§ 21 Gehaltsschematas

GEHALTSSCHEMA

für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1996 begründet wurden,
gültig ab 1. April 2023
in €

Das bis zum 31. März 2023 gültige Gehaltschema wurde in der KV-Verhandlung vom 10. März 2023 um 9,15 % mit
Aufrundung auf den nächsten Euro erhöht, mindestens jedoch um € 180,-.

Kategorie I € 1.750
Kategorie II € 1.823

Kategorien/Bien- nien	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
1.	1.953	1.991	2.138	2.325	2.502	2.954	3.299	3.833	4.055	4.375
2.	1.991	2.021	2.190	2.385	2.551	3.005	3.410	3.923	4.143	4.457
3.	2.021	2.064	2.251	2.426	2.636	3.093	3.528	4.011	4.231	4.539
4.	2.064	2.105	2.283	2.467	2.693	3.152	3.641	4.098	4.324	4.628
5.	2.105	2.150	2.353	2.558	2.771	3.219	3.752	4.183	4.416	4.710
6.	2.150	2.206	2.413	2.629	2.837	3.292	3.862	4.269	4.505	4.791
7.	2.206	2.232	2.477	2.672	2.912	3.361	3.976	4.356	4.568	4.875
8.	2.232	2.293	2.520	2.749	2.986	3.443	4.082	4.442	4.687	4.961
9.	2.293	2.329	2.599	2.799	3.049	3.502	4.202	4.535	4.779	5.044
10.	2.329	2.376	2.652	2.845	3.129	3.580	4.315	4.620	4.873	5.132
11.	2.376	2.423	2.699	2.918	3.187	3.641	4.429	4.703	4.961	5.210
12.	2.423	2.484	2.769	2.978	3.270	3.723	4.540	4.791	5.053	5.292
13.	2.484	2.532	2.808	3.045	3.320	3.773	4.649	4.876	5.146	5.381
14.	2.532	2.587	2.890	3.093	3.396	3.852	4.766	4.969	5.238	5.465
15.	2.587	2.618	2.939	3.160	3.458	3.911	4.883	5.057	5.325	5.549
16.	2.643	2.671	2.988	3.219	3.517	3.976	4.989	5.137	5.414	5.630
17.	2.695	2.725	3.037	3.285	3.580	4.031	5.099	5.228	5.509	5.713
18.	2.751	2.774	3.084	3.350	3.640	4.095	5.218	5.314	5.597	5.799
19.	2.811	2.823	3.141	3.421	3.707	4.163	5.327	5.403	5.689	5.882
20.	2.867	2.877	3.187	3.482	3.761	4.219	5.445	5.486	5.780	5.969
21.	2.931	2.934	3.225	3.545	3.823	4.281	5.554	5.575	5.868	6.051
22.	2.982	2.984	3.280	3.610	3.882	4.340	5.668	5.697	5.963	6.134

GEHALTSSCHEMA

für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1996 begründet wurden,
gültig ab 1. April 2023
in €

Das bis zum 31. März 2023 gültige Gehaltschema wurde in der KV-Verhandlung vom 10. März 2023 um 9,15 % mit
Aufrundung auf den nächsten Euro erhöht, mindestens jedoch um € 180,-.

Kategorien/Triennien	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Anf.bez.	1.900	1.996	2.144	2.332	2.508	3.306	4.055	4.375
n. 3 J.	1.937	2.061	2.233	2.442	2.616	3.482	4.238	4.560
n. 6 J.	2.009	2.134	2.329	2.550	2.728	3.670	4.425	4.742
n. 9 J.	2.082	2.213	2.427	2.664	2.843	3.856	4.609	4.929
n. 12 J.	2.156	2.295	2.526	2.778	2.955	4.039	4.795	5.116
n. 15 J.	2.237	2.381	2.626	2.892	3.071	4.227	4.983	5.302
n. 18 J.	2.317	2.466	2.725	3.005	3.187	4.413	5.168	5.486
n. 21 J.	2.405	2.547	2.825	3.120	3.300	4.598	5.355	5.673
n. 24 J.	2.485	2.630	2.924	3.235	3.411	4.783	5.541	5.860

Österreichischer Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Generalanwalt
Dr. Walter Rothensteiner

Generalsekretär
Dr. Andreas Pangl

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

gf. Vorsitzende
Wolfgang Katzian, MA

Geschäftsbereichsleiter
Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende
Gerlinde Tremml

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften
in Kärnten und der Angestellten der „Unser Lagerhaus Warenhandels-Ges.m.b.H.“
vom 1. April 2022

abgeschlossen zwischen dem
Österreichischen Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1
und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

I) Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Gel-

tungsbereich des Kollektivvertrages vom 1. April 2022 unterliegen.

II) Valorisierung

(1) Die kollektivvertraglichen Ansätze werden um 9,15 %, mindestens jedoch um € 180,00 erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages vom 1. April 2022 werden durch die im Anhang enthaltenen Tabellen ersetzt.

Das Fixum von Angestellten im Außendienst mit Provision wird um 9,15 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

(2) Das Lehrlingseinkommen bzw. Entlohnung für Pflichtpraktikantinnen bzw. -praktikanten werden wie folgt erhöht:

1. Lehrjahr	810,00
2. Lehrjahr	985,00
3. Lehrjahr	1.280,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	1.345,00

(3) Überzahlungen, wie sie am 31. 3. 2023 bestehen, bleiben in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

III) Rahmen

(1) § 11 Abs (5) wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 15c lit f) lautet neu:

f) Die Triennienzuerkennungen erfolgen mit dem Monatsersten des errechneten Vorrückungstichtags.

IV) Geltungsbeginn

Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrags ist der 1. 4. 2023. Die Laufzeit des Kollektivvertrags beträgt 12 Monate.

Klagenfurt, am 10. März 2023

Österreichischer Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Generalanwalt
Mag. Erwin Hameseder

Generalsekretär
Dr. Johannes Re hulka

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende
Barbara Teiber, MA

Bundesgeschäftsführer
Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA

Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

stv. Vorsitzender
Walter Friess

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber